



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 1985

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	29. 3. 1985	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz	524
203236 8201	29. 3. 1985	RdErl. d. Finanzministers Abordnung oder Beurlaubung von Beamten zur Dienstleistung bei einem anderen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber; Kosten einer Nachversicherung	527

20323

I.

**Durchführung
des Beamtenversorgungsgesetzes**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Beamtenversorgungsgesetz**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 3. 1985 –
B 3003 – 7.2 – IV B 4

Mein RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBL NW. 20323) mit Hinweisen zur Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Nach Textziffer 12.1.2 wird eingefügt:

Zu § 14

14.1 Durch Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998) ist § 14 Abs. 1 Satz 1 BeamVG mit Wirkung vom 1. 8. 1984 neu gefaßt worden. Die Neuregelung gilt für Freistellungen vom Dienst, die nach dem 31. 7. 1984 bewilligt worden sind. Für Freistellungen, die vor dem 1. 8. 1984 bewilligt worden sind, gilt Artikel 7 Abs. 2 des Änderungsgesetzes.

14.1.1 § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 BeamVG in der Fassung des Änderungsgesetzes schreibt beim Vorliegen von bestimmten „Freistellungen vom Dienst“ eine von § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BeamVG abweichende Berechnung des Ruhegehaltssatzes (sog. Versorgungsabschlag) vor. Die Vorschrift gilt grundsätzlich für alle Formen von Teilzeitbeschäftigung, ermäßiger Arbeitszeit und Urlaub innerhalb oder außerhalb des Beamtenverhältnisses, also nicht nur für Freistellungen vom Dienst nach § 78b und § 85a LBG.

14.1.2 Ist die Zeit eines Urlaubs ruhegehaltfähig, kommt insoweit ein Versorgungsabschlag nicht in Betracht. Denn ein Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 BeamVG tritt nur ein, wenn die ruhegehaltfähige Dienstzeit von der Zeit abweicht, die ohne die Freistellungen als ruhegehaltfähige Dienstzeit erreicht worden wäre. Daher kommt ein Versorgungsabschlag nicht in Betracht hinsichtlich

- Zeiten eines Urlaubs mit Dienstbezügen (z. B. Erholungsurlaub, Mutterschaftsurlaub mit Anspruch auf Mutterschaftsgeld),
- Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn diese Zeit kraft Gesetzes ruhegehaltfähig ist (z. B. als Dienstzeit, die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegt ist, gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 BeamVG) oder als ruhegehaltfähig wird (z. B. nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamVG).

14.1.3 Zeiten, in denen eine Freistellung vom Dienst während eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses außerhalb eines Beamtenverhältnisses erfolgt ist (z. B. während eines Richter-, Soldaten- oder privaten Beschäftigungsverhältnisses), können nur dann zu einem Versorgungsabschlag führen, wenn die Dienst- oder Beschäftigungszeit als solche als ruhegehaltfähige Dienstzeit zugrundegelegt wird (z. B. nach den §§ 6 bis 10 BeamVG). Wenn also z. B. die Zeit eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 BeamVG nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird, kann eine in diese Zeit des Beschäftigungsverhältnisses fallende Zeit einer Freistellung nicht zur Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 BeamVG führen und auch nicht in die fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit (Tz 14.1.7.2) einbezogen werden, falls es wegen einer einen ande-

ren Zeitraum betreffenden Freistellung zur Anwendung dieser Vorschriften kommt.

14.1.4 Als Zeit einer Freistellung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 BeamVG gilt nach Halbsatz 3 nicht die Zeit eines Urlaubs innerhalb oder außerhalb des Beamtenverhältnisses, bei dem spätestens bei seiner Beendigung schriftlich zugestanden worden ist, daß er öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

14.1.4.1 Für diese Ausnahme kommt es nicht darauf an, ob die Zeit des Urlaubs als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird. Die Ausnahme gilt daher auch dann, wenn die Zeit des Urlaubs nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird. Eine solche nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigte Zeit des Urlaubs, für den das vorerwähnte Zugeständnis getroffen wurde, kann wegen der Ausnahmeverordnung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 BeamVG auch dann nicht in die fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit (Tz 14.1.7.2) einbezogen werden, falls es wegen einer einen anderen Zeitraum betreffenden Freistellung zur Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 BeamVG kommt.

14.1.4.2 Das schriftliche Zugeständnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 BeamVG, daß der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, soll für Beamte in der Regel gleichzeitig mit der Entscheidung über den Urlaub erteilt werden (Tz 6.1.8 Satz 1 BeamVGvWV). Es gilt in den Fällen der Tz 6.1.8 Satz 2 und 3 BeamVGvWV mit der Beurlaubung als erteilt.

14.1.4.3 Bei einem Urlaub außerhalb des Beamtenverhältnisses (vgl. Tz 14.1.3) liegt ein schriftliches Zugeständnis im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 BeamVG auch vor, wenn der Arbeitgeber zwar nicht vor Antritt eines Sonderurlaubs (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 2 BAT, § 54 a Satz 2 MTL II), aber spätestens bei seiner Beendigung ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

14.1.5 Zu den Freistellungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 BeamVG gehört nicht das Ruhen der Rechte und Pflichten nach den §§ 5 und 6 AbG, dem § 8 Abs. 3 EuAbG oder den §§ 32 und 33 AbG NW.

14.1.6 Als Zeit einer Freistellung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 BeamVG ist auch die Zeit eines unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge zu behandeln.

14.1.7 Zur Feststellung, ob und inwieweit im Einzelfall ein um einen sog. Versorgungsabschlag verminderter Ruhegehaltssatz maßgebend ist, ist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BeamVG der Ruhegehaltssatz zu ermitteln, der sich nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BeamVG, aber ohne die Begrenzung auf 75%, ergeben hätte, wenn der Beamte nicht freigestellt worden wäre. Dieser Ruhegehaltssatz ist dann in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die ruhegehaltfähige Dienstzeit zu der Zeit steht, die ohne die Freistellungen als ruhegehaltfähige Dienstzeit erreicht worden wäre.

Hiernach bedarf es der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Tz 14.1.7.1), der fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Tz 14.1.7.2), des fiktiven Ruhegehaltssatzes (Tz 14.1.7.3) und des Kürzungsverhältnisses (Tz 14.1.7.4) sowie der Anwendung des Kürzungsverhältnisses auf den fiktiven Ruhegehaltssatz (Tz 14.1.8).

14.1.7.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BeamVG ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die sich nach Maßgabe der Freistellungen ergibt. Sie ist nach Jahren und Tagen zu berechnen (vgl. auch die Tz 6.0.1 BeamVGvWV).

14.1.7.2 Fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit ist die Zeit, die ohne die Freistellungen als ruhegehaltfähige Dienstzeit erreicht worden wäre. Auch sie ist nach Jahren und Tagen zu berechnen (vgl. auch hierbei die Tz 8.0.1 BeamtVGvWV).

14.1.7.3 Fiktiver Ruhegehaltssatz ist der Ruhegehaltssatz, der sich nach der Ruhegehaltsskala des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BeamtVG aufgrund der fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Tz 14.1.7.2) ergibt. Hierfür gilt ein Rest der fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen als vollendetes Dienstjahr. Die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75% gilt hierbei nicht.

14.1.7.4 Das Kürzungsverhältnis wird aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Tz 14.1.7.1) und der fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeit (Tz 14.1.7.2) gebildet. Dazu werden zunächst bei beiden Zeiten die etwa anfallenden Tage unter Benutzung des Nenners 365 (auch bei Schaltjahren) in einen Bruch umgerechnet und diese beiden Brüche in Dezimalzahlen umgewandelt; dabei wird das Ergebnis auf zwei Stellen hinter dem Komma ausgerechnet, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn ein weiterer Rest verbleibt. Das Kürzungsverhältnis ergibt sich als Bruch aus der die ruhegehaltfähige Dienstzeit betreffenden Dezimalzahl (Zähler) und der die fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit betreffenden Dezimalzahl (Nenner).

14.1.8 Der verminderte Ruhegehaltssatz wird dadurch ermittelt, daß das Kürzungsverhältnis (Tz 14.1.7.4) auf den fiktiven Ruhegehaltssatz (Tz 14.1.7.3) angewendet wird.

Das Ergebnis ist auf zwei Stellen hinter dem Komma auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn ein weiterer Rest verbleibt. Ergibt sich bei der Berechnung des verminderten Ruhegehaltssatzes ein Hundertsatz von über 75%, so ist nur der Höchstruhegehaltssatz von 75% der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde zu legen; ergibt sich ein Hundertsatz von unter 35%, so ist der Mindesthundertsatz von 35% maßgebend. Der verminderte Ruhegehaltssatz kann also nicht höher als 75% und nicht niedriger als 35% sein. Er darf aber auch den nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebenden Ruhegehaltssatz nicht übersteigen.

Beispiel 1:

	Ruhe- gehalt- fähige Dienstzeit	Fiktive ruhegehalt- fähige Dienstzeit
Vollbeschäftigung: 33 J. 200 T.	33 J. 200 T.	33 J. 200 T.
Teilzeit- beschäftigung (1/2 der regelmäßi- gen Arbeitszeit):	2 J. – T.	1 J. – T.
Urlaub ohne Dienstbezüge:	6 J. – T.	– J. – T.
Insgesamt:	34 J. 200 T. – 34 ²⁰⁰ ₃₆₅ J. – 34,547 J. – 34,55 J.	41 J. 200 T. – 41 ²⁰⁰ ₃₆₅ J. – 41,547 J. – 41,55 J.

Fiktiver Ruhegehaltssatz: 82 v.H.

Verminderter Ruhegehaltssatz:

$$82 \text{ v.H.} \times \frac{34,55}{41,55} = 68,185 = \underline{\underline{68,19 \text{ v.H.}}}$$

Beispiel 2:

	Ruhe- gehalt- fähige Dienstzeit	Fiktive ruhegehalt- fähige Dienstzeit
Vollbeschäftigung: 34 J. 181 T.	34 J. 181 T.	34 J. 181 T.
Urlaub ohne Dienstbezüge: – J. 100 T.	– J. – T.	– J. 100 T.
Insgesamt:	34 J. 181 T. – 34 ¹⁸¹ ₃₆₅ J. – 34,495 J. – 34,50 J.	34 J. 281 T. – 34 ²⁸¹ ₃₆₅ J. – 34,769 J. – 34,77 J.

Fiktiver Ruhegehaltssatz: 75 v.H.

Verminderter Ruhegehaltssatz:

$$75 \text{ v.H.} \times \frac{34,50}{31,77} = 74,417 = \underline{\underline{74,42 \text{ v.H.}}}$$

höchstens jedoch der Ruhegehaltssatz von 74 v.H., der sich nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 34 Jahren und 181 Tagen ergibt.

14.1.9 Das ggf. mit einem verminderten Ruhegehaltssatz berechnete Ruhegehalt (vgl. Tz 14.1.7 und 14.1.8) ist auch der Berechnung der Hinterbliebenenversorgung zugrunde zu legen.

2. Nach Textziffer 46.1 wird eingefügt:

Zu § 48

48.3 Durch Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 des am 1. 8. 1984 in Kraft getretenen Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998) wurde dem § 48 BeamtVG ein Absatz 3 angefügt. Hiernach wird der in § 48 Abs. 1 und 2 BeamtVG vorgesehene Ausgleich nicht gewährt, wenn der Beamte nach § 78 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b LBG bis zum Eintritt in den Ruhestand beurlaubt war.

3. Die Tz 53.5.1 erhält folgende Fassung:

Als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 BeamtVG ist, auch wenn auf die Tätigkeit das Umsatzsteuergesetz angewendet wird, anzusehen

- die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Helfers des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS) als BVS-Fachlehrer, als BVS-Aufklärungs- und Ausbildungshelfer, als BVS-Redner sowie als BVS-Schutzbäuerer,
- die Tätigkeit als Lehrbeauftragter oder Honorarprofessor mit Lehrauftrag an einer Hochschule oder Fachhochschule oder als Dozent an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder Verwaltungsakademie oder an einer Volkshochschule.

4. Die Textziffer 54.2 wird Textziffer 54.2.1; als Textziffern 54.2.2 und 54.4 werden eingefügt:

54.2.2 Zur Änderung des § 54 Abs. 2 BeamtVG durch Artikel 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des am 1. 8. 1984 in Kraft getretenen Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998) weise ich auf folgendes hin:

54.2.2.1 Wenn bei einem der Versorgungsbezüge, die an der Ruhensregelung nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BeamtVG beteiligt sind, der Ruhegehaltssatz aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 BeamtVG gemindert wurde, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäß Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Die Hinweise der Tz 14.1.7 und 14.1.8 gelten entsprechend.

Beispiel:

Ein früheres Ruhegehalt ist wegen des Hinzutritts eines späteren Ruhegehaltes nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG zu regeln.

Dem früheren Ruhegehalt liegt eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 20 Jahren zugrunde (ohne Teilzeitbeschäftigung, ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub, auch ohne Zu-rechnungszeit). Ruhegehaltssatz daher: 55 v. H.

Dem späteren Ruhegehalt liegen als ruhegehaltfähige Dienstzeit zugrunde: 16 Jahre, die auch dem früheren Ruhegehalt zugrunde liegen; ferner 19 Jahre 200 Tage im neuen Beamtenverhältnis (darunter 2 Jahre mit Teilzeitbeschäftigung im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, daneben nicht ruhegehaftfähig 6 Jahre eines Urlaubs ohne Dienstbezüge im neuen Beamtenverhältnis). Es handelt sich also praktisch um das Ruhegehalt des Beispiels 1 zu Tz 14.1.8. Ruhegehaltssatz (vermindert) daher: 68,19 v. H.

Um den für die Höchstgrenze maßgebenden Ruhegehaltssatz festzusetzen, ist der dem früheren Versorgungsbezug zugrunde liegenden Dienstzeit die nach dem Eintritt des früheren Versorgungsfalles liegende Zeit hinzuzurechnen, die beim späteren Versorgungsbezug berücksichtigt werden ist (vgl. Tz 54.2.3 BeamtVGvWV). Auf dieser Grundlage ist dann nach § 54 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinnmäßer Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 BeamtVG festzusetzen, da beim späteren Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz aufgrund dieser Vorschrift ge mindert wurde.

Der für die Höchstgrenze des § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG maßgebende Ruhegehaltssatz ist daher wie folgt festzusetzen:

	Gesamte ruhegehalt-fähige Dienstzeit i.S. des § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG	Fiktive gesamte ruhegehalt-fähige Dienstzeit
Im früheren Beamtenverhältnis		
Vollbeschäftigung: 20 J. - T.	20 J. - T.	20 J. - T.
Im neuen Beamtenverhältnis		
Vollbeschäftigung: 17 J. 200 T.	17 J. 200 T.	17 J. 200 T.
Teilzeitbeschäftigung (½ der regelmäßigen Arbeitszeit):	2 J. - T.	1 J. - T.
Urlaub ohne Dienstbezüge:	6 J. - T.	- J. - T.
Insgesamt:	38 J. 200 T.	45 J. 200 T.
	$\begin{array}{l} - \frac{200}{3835} \text{ J.} \\ = 38,547 \text{ J.} \\ - 38,55 \text{ J.} \end{array}$	$\begin{array}{l} - \frac{200}{4535} \text{ J.} \\ = 45,547 \text{ J.} \\ - 45,55 \text{ J.} \end{array}$
Fiktiver Ruhegehaltssatz:	86 v. H.	

Verminderter Ruhegehaltssatz:

$$82 \text{ v. H.} \times \frac{38,55}{45,55} = 72,784 = \underline{\underline{72,79 \text{ v. H.}}}$$

Die Höchstgrenze des § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG beträgt daher 72,79 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst.

54.2.2.2 Liegt einem an der Ruhensregelung nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG beteiligten Witwen-

geld ein Ruhegehalt zugrunde, bei dem der Ruhegehaltssatz aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 BeamtVG gemindert wurde, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen. Dabei darf jedoch der zu vermindernde (= fiktive) Ruhegehaltssatz den Hundertsatz von 75% nicht unterschreiten. Eine Verminderung des Ruhegehaltssatzes beim eigenen Ruhegehalt der Witwe führt nicht zur Verminderung der Höchstgrenze. Die Hinweise der Tz 14.1.7 und 14.1.8 gelten entsprechend.

Beispiel:

Zu dem Witwengeld tritt später ein eigenes Ruhegehalt der Witwe hinzu, so daß das Witwengeld nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG zu regeln ist. Das Witwengeld wird auf der Grundlage eines Ruhegehaltes gewährt, dem folgende Dienstzeiten zugrunde liegen:

	Ruhegehalt-fähige Dienstzeit	Fiktive ruhegehalt-fähige Dienstzeit
Vollbeschäftigung: 23 J. 100 T.	23 J. 100 T.	23 J. 100 T.
Teilzeitbeschäftigung (½ der regelmäßigen Arbeitszeit): 10 J. - T.		5 J. - T.
Insgesamt:		$\begin{array}{l} 28 \text{ J. 100 T.} \\ - \frac{100}{3835} \text{ J.} \\ = 28,274 \text{ J.} \\ - 28,28 \text{ J.} \end{array}$
		$\begin{array}{l} 33 \text{ J. 100 T.} \\ - \frac{100}{3335} \text{ J.} \\ = 33,274 \text{ J.} \\ - 33,28 \text{ J.} \end{array}$

Fiktiver Ruhegehaltssatz: 73 v. H.

Verminderter Ruhegehaltssatz:

$$73 \text{ v. H.} \times \frac{28,28}{33,28} = 62,033 = \underline{\underline{62,04 \text{ v. H.}}}$$

Da der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrunde liegenden Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 BeamtVG gemindert wurde, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu vermindernde (= fiktive) Ruhegehaltssatz mindestens 75 v. H. beträgt (vgl. § 54 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG).

Die Höchstgrenze ist daher mit dem folgenden (verminderten) Ruhegehaltssatz zu berechnen:

$$75 \text{ v. H.} \times \frac{28,28}{33,28} = 63,732 = \underline{\underline{63,74 \text{ v. H.}}}$$

Die Höchstgrenze des § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V. mit Absatz 2 Satz 3 BeamtVG beträgt daher 63,74 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst.

54.4 Für die Anwendung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG in der Fassung des Artikels 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des am 1. 8. 1984 in Kraft getretenen Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998) gilt die Tz 54.2.2 entsprechen-

5. In der Textziffer 55.2 werden die Worte „Tz 54.2“ durch die Worte „Tz 54.2.1“ ersetzt.

6. Als Textziffer 55.2.3 wird eingefügt:

55.2.3 Zur Änderung des § 55 Abs. 2 BeamtVG durch Artikel 7 Abs. 1 Nr. 4 des am 1. 8. 1984 in Kraft getretenen Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998) weise ich auf folgendes hin:

Wenn bei dem zu regelnden Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 BeamtVG gemindert wurde, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung

dieser Vorschrift festzusetzen. Dies gilt in den Fällen des § 55 Abs. 8 BeamVG bereits dann, wenn auch nur bei einem der zu regelnden Versorgungsbezüge der Ruhegehaltssatz gemindert wurde.

Eine Freistellung während einer Beschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses führt, wenn die Zeit der Beschäftigung als solche nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zugrunde gelegt wird und sich deshalb nur bei der Rente auswirkt, nicht zur Verminderung der Höchstgrenze.

Die Hinweise der Tz 14.1.7 und 14.1.8 gelten entsprechend.

Beispiel:

Das Ruhegehalt des Beispiels 1 zu Tz 14.1.8 trifft mit einer Rente zusammen, so daß das Ruhegehalt nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeamVG zu regeln ist.

Da der Ruhegehaltssatz des Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 BeamVG gemindert wurde (vgl. die Einzelheiten des Beispiels 1 zu Tz 14.1.8), ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinnmäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen (vgl. § 55 Abs. 2 Satz 2 BeamVG).

Um den für die Höchstgrenze maßgebenden Ruhegehaltssatz festzusetzen, ist gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 BeamVG die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der sonstigen dort genannten Zeiten zu berechnen. Auf dieser Grundlage ist dann nach § 55 Abs. 2 Satz 2 BeamVG der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinnmäßer Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 BeamVG festzusetzen.

Der für die Höchstgrenze des § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeamVG maßgebende Ruhegehaltssatz ist daher wie folgt festzusetzen (wobei nach den Verhältnissen des Beispiels 1 zur Tz 14.1.8 als Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles eine Zeit von 48 Jahren und 5 Tagen unterstellt wird):

	Zeit i. S. des § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b BeamVG, abzüglich der Zeiten, die wegen Freistellung nicht ruhegehaltfähig sind	Zeit i. S. des § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b BeamVG
Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles:	48 J. 5 T.	48 J. 5 T.
Gemäß Beispiel 1 zu Tz 14.1.8:		
Teilzeitbeschäftigung (½, der regelmäßigen Arbeitszeit):	2 J. – T.	
davon nicht ruhegehaltfähig:		½ J. – J.
Urlaub ohne Dienstbezüge:	6 J. – T.	
davon nicht ruhegehaltfähig:		½ J. – T.
Insgesamt:	41 J. 5 T. = 14 $\frac{5}{365}$ J. = 41,013 J. = 41,02 J.	48 J. 5 T. = 48 $\frac{5}{365}$ J. = 48,013 J. = 48,02 J.

Fiktiver Ruhegehaltssatz: 88 v. H.

Verminderter Ruhegehaltssatz:

$$88 \text{ v. H.} \times \frac{41,02}{48,02} = 75,172; \text{ jedoch höchstens } - 75 \text{ v. H.}$$

Die Höchstgrenze des § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BeamVG beträgt daher 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.

7. Nach Tz 55.5 wird folgende Textziffer 55.8 eingefügt:

55.8 Nach § 55 Abs. 8 BeamVG stehen den in § 55 Abs. 1 BeamVG bezeichneten Renten u. a. entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden.

55.8.1 Zu berücksichtigen ist hiernach auch die einer Rente entsprechende wiederkehrende Geldleistung, die von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einer von einer europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschrift gewährt wird (z. B. nach den EWG-Verordnungen Nr. 1408/71, Nr. 574/72, Nr. 1390/81).

55.8.2 Nicht zu berücksichtigen ist die Geldleistung eines nichtdeutschen Versicherungsträgers, wenn sie sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unabhängig von einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen (einschl. der von einer europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften) gezahlt wird.

55.8.3 Soweit die Geldleistung eines nichtdeutschen Versicherungsträgers zu berücksichtigen ist, sind auch Sonderzahlungen dieses Versicherungsträgers zu berücksichtigen. Wird eine Sonderzahlung als Weihnachtsgeld gewährt, ist sie im Hinblick auf die Verdoppelung der Höchstgrenze (vgl. § 9 Satz 2 SZG) im Monat Dezember zu berücksichtigen. Es bestehen keine Bedenken, im zweiten Halbjahr gewährte Sonderzahlungen als Weihnachtsgeld anzusehen. Sonderzahlungen im ersten Halbjahr sind dem monatlichen Rentenbetrag mit jeweils einem Zwölftel hinzuzurechnen.

– MBl. NW. 1985 S. 524.

203236
8201

Abordnung oder Beurlaubung von Beamten zur Dienstleistung bei einem anderen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber Kosten einer Nachversicherung

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 3. 1985 –
B 6028 – 3.4 – IV 1

I.

In Nummer 2.1 meines RdErl. v. 30. 12. 1971 (SMBL. NW. 8201) habe ich darauf hingewiesen, daß die Entscheidung über die Gewährleistung der Beamtenversorgung für die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus dem Landesbeamtenverhältnis oder für die neben dem Beamtenverhältnis im Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber ausgeübte Beschäftigung nur dann herbeigeführt werden soll, wenn der Arbeitgeber sich bereiterklärt hat, dem Land im Fall der Nachversicherung die auf die Beschäftigung bei ihm entfallenden Rentenversicherungsbeiträge zu erstatten. In den Hinweisen zur Nachversicherung in meinem RdErl. v. 1. 6. 1957 (SMBL. NW. 203236) habe ich klargestellt, daß Zeiten, in denen der Beamte zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet war, grundsätzlich vom abordnenden Dienstherrn nachversichert werden müssen. Da die Kostenerstattung von dem Dienstherrn, für den der Beamte Dienst geleistet hat, nur verlangt werden kann, wenn dies vereinbart ist, habe ich in meinem RdErl. v. 18. 6. 1984 (n. v.) – B 6028 – 3.4 – IV 1 bestimmt, daß bei allen

Abordnungen von Landesbeamten und Richtern zu anderen Dienstherren für eine Zeit von mehr als drei Monaten eine entsprechende Vereinbarung zu treffen sei.

Ist der Beitragssatz für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Zeitpunkt des Beginns der Beurlaubung des Beamten ohne Dienstbezüge erhöht worden, so muß der beurlaubende Dienstherr im Fall einer später vorzunehmenden Nachversicherung diesen höheren Beitragssatz für die gesamte nachzuversichernde Zeit anwenden (§ 124 Abs. 1 AVG, § 1402 RVO). Deshalb verlangen der Bund und einige Länder als weitere Voraussetzung für die Erteilung der sogenannten „erweiternden Gewährleistungentscheidung“, daß das Land für in seinem Dienst tätige beurlaubte Beamte anderer Dienstherren im Fall der Nachversicherung auch diese „indirekten Mehrkosten“ erstattet. Ich bin damit einverstanden, daß diese Zusage gegeben wird. Bei der Abordnung oder Beurlaubung von Landesbeamten ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung bei einem anderen öffentlichen Arbeitgeber ist dementsprechend zukünftig ebenfalls eine ergänzte Erstattungszusage zu fordern. Hiervon kann nur bei Dienstherren bzw. Arbeitgebern abgesehen werden, mit denen ein gegenseitiger Verzicht auf Erstattung dieser Mehrkosten vereinbart ist. Bisher sind solche Vereinbarungen noch nicht zustandegekommen.

II.

In meinem RdErl. v. 1. 6. 1957 (SMBL NW. 203236) erhält Abschnitt I Abs. 1 Unterabs. 3 folgende Fassung:

Wird ein Landesbeamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so scheidet er dadurch versicherungsrechtlich nicht aus der nach den in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften versicherungsfreien Beschäftigung beim Land aus. Die Abordnung ist folglich kein Übertritt in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung im Sinne des § 125 Abs. 1 Buchst. a AVG und des § 1403 Abs. 1 Buchst. a RVO. Im Fall einer späteren Nachversicherung müssen die Zeiten, während denen der Beamte abgeordnet war, vom Land nachversichert werden. Vor der Abordnung ist deshalb mit dem Dienstherrn, zu dem der Beamte abgeordnet werden soll, zu vereinbaren, daß dieser dem Land im Fall einer später vorzunehmenden Nachversicherung die auf die Abordnungszeit entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (ggf. zur Versorgungseinrichtung der Berufsgruppe – vgl. § 124 Abs. 6a AVG) erstattet. Hiervon kann bei Abordnungen abgesehen werden, die insgesamt nicht länger als drei Monate dauern.

Wird eine kürzere Abordnung auf eine Gesamtzeit über drei Monate verlängert, so ist die Erstattungszusage vor der Verlängerung einzuholen.

III.

In meinem RdErl. v. 30. 12. 1971 (SMBL NW. 8201) erhält die Nr. 2.1 folgende Fassung:

2.1 Vor Erteilung der sogenannten „erweiternden Gewährleistungentscheidung“ ist mit dem Arbeitgeber, bei dem der Beamte in einer Zweithbeschäftigung neben dem Beamtenverhältnis oder während seiner Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis ohne Dienstbezüge beschäftigt wird, zu vereinbaren, daß dieser dem Land im Fall der Nachversicherung die auf die Beschäftigung bei ihm entfallenden Versicherungsbeiträge erstattet. In der Vereinbarung ist klarzustellen, daß der Arbeitgeber im Fall einer Verminderung der Nachversicherungsbeiträge für die Beurlaubungszeit infolge eines Versorgungsausgleichs gemäß § 124 Abs. 8 AVG, § 1402 Abs. 8 RVO an das Land die Beiträge zu zahlen hat, die ohne den Versorgungsausgleich nachzurichten wären. Bei Beurlaubungen ist außerdem zu vereinbaren, daß der Arbeitgeber dem Land auch etwaige Mehrkosten zu erstatten hat, die bei einer später ggf. vorzunehmenden Nachentrichtung der Beiträge daraus entstanden sind, daß der Beginn der Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis ohne Dienstbezüge infolge dieser erweiternden Gewährleistungentscheidung versicherungsrechtlich nicht als Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung angesehen wird. Diese Vereinbarung wirkt sich nur aus, wenn der beurlaubte Beamte später aus dem Beamtenverhältnis zum Land ohne Versorgung ausscheidet und Rentenversicherungsbeiträge nach dem im Zeitpunkt dieses Ausscheidens geltenden höheren Beitragssatz für die gesamte nachzuversichernde Zeit entrichtet werden müssen (§ 124 Abs. 1 AVG, § 1402 Abs. 1 RVO).

Lehnt der Arbeitgeber eine solche Vereinbarung ab, ist die Gewährleistungentscheidung nicht auch auf die Beschäftigung bei ihm zu erweitern. Die Höhe des Entgelts aus der Beschäftigung bei dem anderen Arbeitgeber ist in jedem Fall spätestens bei ihrer Beendigung aktenkundig zu machen.

Ich bin damit einverstanden, daß das Land bei der Beschäftigung beurlaubter Beamter anderer Dienstherren ebenfalls diese Verpflichtungen eingeht. Von der Verpflichtung zur Erstattung der Mehrkosten im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 kann nur abgesehen werden, wenn das Land den Verzicht hierauf mit dem anderen Arbeitgeber allgemein und auf Gegenseitigkeit vereinbart hat.

- MBL NW. 1985 S. 527.

Einzelpreis dieser Nummer 2,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abobestellungsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelleistungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569